



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Angehörige unter Dauerbeobachtung eines Haftentlassenen, § 16a PolG-NRW:

Ein Ehepaar in Heinsberg hatte einen Angehörigen nach dessen Haftentlassung nach langjährigen Freiheitsstrafen wegen massiver Sexualdelikte – die SV konnte aus Rechtsgründen nicht verhängt werden – bei sich aufgenommen. Der Landrat des Kreises ordnete in seiner Funktion als Behördenleiter der Polizei eine offene Dauerobservation des Betroffenen an. Davon war in erheblichem Ausmaß auch das klagende Ehepaar betroffen. Es klagte vor dem VG Aachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme und wurde abgewiesen.

Auch das OVG Münster hielt die Maßnahme für zulässig. Dazu trug es insbesondere folgende Argumente vor: Für eine längerfristige Observation hochgradig rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter, ihrer Kontakt- und Begleitpersonen sowie unvermeidbar Mitbetroffener gäbe es in NRW zwar keine spezielle Rechtsgrundlage. Der Eingriff konnte aber übergangsweise auf §§ 8, 16a PolG-NRW gestützt werden. Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b I 1 Nr. 12 StGB noch nicht funktionsfähig gewesen sei, habe diese Schutzlücke mit den polizeilichen Maßnahmen geschlossen werden dürfen. Das BVerfG lasse solche übergangsweisen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz überwiegender Gemeinwohlinteressen zu. Auch die EMRK stehe dem nicht entgegen. Die polizeiliche Generalklausel decke in diesem Zusammenhang auch die unvermeidbare Mitbetroffenheit anderer Personen ab. – Nebenbei bemerkte das OVG, der unmittelbar Betroffene selbst habe ja zu keiner Zeit Rechtsmittel gegen seine Überwachung eingelegt.

OVG Münster, Urt. v. 05.07.2013 – 5 A 607/11 = BeckRS 2013, 53569